

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungsrat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 11 Febr. 1801. Vierter Quartal.

Den 22 Pluviose IX.

Vollziehungsrath. Beschluß vom 6. Jan.

Nach angehörttem Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften über die Wiederbesetzung des erledigten Lehrstuhls der Physik an der Akademie zu Lausanne;

Erwägend, daß die Verdienste der beyden Competenten anerkannt sind, hiemit ein gewöhnliches Examen überflügig wäre;

Erwägend, daß die Naturlehre mit der Chemie und Naturgeschichte so nahe verwandt ist, daß Excursionen aus der einen in die andere dieser Wissenschaften, den Lehrern derselben unvermeidlich sind, hiemit gar wohl eine Vereinigung derselben statt finden kann;

Erwägend, daß durch diese Vereinigung der Staat dem öffentlichen Unterrichte keine denselben geweihte Summe entziehen, sondern nur der Thätigkeit verdienter Lehrer einen größeren Wirkungskreis eröffnen, und sich die Mittel verschaffen will, noch über andere an der Akademie nicht gelehrt und doch außerst nützliche Wissenschaften, Vorlesungen zu veranstalten;

Beschließt:

1. Bürger Struve ist zum Professor der Physik ernannt;
2. Derselbe wird wöchentlich drei Stunden über die Physik und drei andere Stunden über Chemie und Naturgeschichte öffentliche Vorlesungen, an irgend einem ihm gefälligen Tage, aber wöchentlich noch ein Reperitorium für Studenten, die seine Lektionen besuchen, halten.
3. Dafür bezahlt er den Gehalt des Professors der Physik, nebst 300 Fr. Zulage, aus seiner vorigen Besoldung, und nimmt ein Eintrithonorar halbjähr-

lich von 8 Fr. von jedem seiner Zuhörer, der nicht Student ist.

4. Bürger Professor Deweley wird eingeladen, wöchentlich nebst seinen sechs mathematischen Lektionen, noch zwei Vorlesungen über Ökonomie, besonders Feldbau, Forstwissenschaft, und Kameralwissenschaften, zu halten.
5. Dafür erhält er eine jährliche Zulage von 300 Fr., die durch Vereinigung des Katheders der Chemie und Naturgeschichte mit jenen der Physik, erspart werden.
6. Der Erziehungsrath des Kantons Leman wird aufgefordert, denselben Professor an der Akademie zu Lausanne nachst zu machen, welcher bereit und am fätiesten wäre, um eine jährliche Zulage von 200 Franken, wöchentlich nebst seinen übrigen Lektionen, auch noch zwei Vorlesungen über die vaterländische Geschichte, mit Rückblicken auf die Weltgeschichte, zu halten.
7. Derselbe Erziehungsrath wird auch einen andern der jetzigen Professoren an der Akademie anzeigen, welcher gegen eine jährliche Zulage von 200 Fr. bereit und fähig wäre, nebst seinen übrigen Lektionen, wöchentlich zweymal encyclopädische Vorlesungen, oder ein sogenanntes Hodegeticon, als Anleitung für angehende Studenten, zur zweckmäßigen Einrichtung ihrer Studien zu halten.
8. Die übrigen 200 Franken sind als einstweiliges Supplement seiner Jahressbesoldung an Bürger Professor Dapples, Lehrer der Rechte, zu vorabfols gen, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte des Staates an die Gemeinde Lausanne, welche bis zur erfolgten Revolution, diese Summe an den jeweiligen Professor der Rechte bezahlte; sie sollen auch nur so lange aus den Fonds, welche

der Professur der Chemie und Naturgeschichte an, gewiesen waren, entrichtet werden, bis die Gemeinde zur Beobachtung ihrer Pflicht rechtlich angehalten worden ist.

9. Dem Minister der Künste und Wissenschaften ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 17. Jan.

(Fortsetzung.)

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. G. In einer Petition vom 30. Oct. v. J. stellte die Geistlichkeit des Distrikts Schüpfheim der Verwaltungskammer des Kantons Luzern vor:

„Bekanntlich sey Entlibuch ein an Getreide beynahe entblößtes und von der Natur selbst einzig zur Alpenwirtschaft bestimmtes Land, das von jeher freyheitsliebende, aber dabei fromme und biedere Einwohner genährt, die schon bald nach Abwerfung des Thorbergischen Joches (v. J. 1405) verschiedene religiöse Vergabungen an Käsen, Zieger und Butter zur Unterhaltung der Kirche und Beyhilfe der Armut gemacht, welche noch bis auf den heutigen Tag die uralten Namen Mülchenzinsse, Kirchen- und Gotteshauszäse, Käse ewiger Güten, u. s. f. beybehalten. Unbegreiflich sey es daher, daß dergleichen Stiftungen gegenwärtig in die Classe solcher Feudallasten gesetzt werden wollen, deren die bisherigen Zinspflichtigen sich zu entschütten bemühen, da die Gefälle doch nicht einmal die Eigenschaften eines eigentlichen Bodenzinses an sich tragen. Denn

1) Seyen diese Vergabungen von den freyen Landesinassen selbst auf eignen Grund und Boden, auf welchen jene Produkte erzeugt werden, so ganz frey und ungezwungen gestiftet worden, daß solche nicht einmal einer obrigkeitlichen Bestätigung bedürften. Auch würden dafür ursprünglich keine Capitalbriese aufgerichtet, sondern der Wille des Gebers bloß ins Kirchenurbar oder Jahrzeitbuch eingetragen.

2) Dagegen aber wurden nachwärts derley Vergabungen bey neuen Käufen und Verkäufen der Güter, auf welchen solche gehafket, als eine ordentliche Schuld dem Kaufinstrumenten beygerückt, und ebea so auch bey Gütertauschen bisweilen von einem Gut auf das andere übergetragen, ohne daß es dazu weder in jenem noch in diesem Falle obrigkeitlicher Guheissung, oder

einzelne Hypothekenscheine für jene Stiftungen jemals bedurfst hätte.“

Diese Petition wurde von der Luzernerischen Verwaltungskammer dem Vollziehungsrath, und unterm 3. Dec. letz abgewichenen Fahrs von demselben, Ihnen B. G. mit der Einladung mitgetheilt, diesen Gegenstand, worüber einzig die Gesetzgebung zu entscheiden habe, Ihrer Berathung zu unterwerfzen.

Unterm 6. Dec. beliebten Sie, eine vorläufige Untersuchung hierüber Ihrer Finanzcommission aufzutragen, deren unmaßgebliches Befinden kürzlich dahin geht:

Das zwar, allem Anschein nach, die Reclamation der Geistlichkeit des Distrikts Schüpfheim, aus den von ihr angeführten Motiven ganz begründet, und demnach die Verweigerung ihrer Pfarrangehörigen, jene uralten Kirchengefälle weiter fort zu entrichten, völlig unbesugt seyn mag, inzwischen aber doch die Gerechtigkeit erfodere, diese letztern über die eigentlichen Gründe ihrer Weigerung ebenfalls zu vernehmen, ehe Sie B. G. einen diesfälligen endlichen Entschluß fassen.

Zu dem Ende tragen wir Ihnen an, folgende kurze Botschaft an den Volk. Rath zu erlassen:

„B. Volk. Rath! Ehe der gesetzgebende Rath über den Gegenstand Ihrer Botschaft vom 3. Dec. abgewichenen Fahrs, und die derselben beygeogene Reclamation der Geistlichkeit des Distr. Schüpfheim Cant. Luzern, in Betreff der von dortigen Pfarrangehörigen verweigerten weiteren Entrichtung der sogenannten Kirchenzäse, endlich entscheiden kann, findet er erforderlich, daß vorerst auch die renitirenden Zinspflichtigen in ihrer Verantwortung vernommen werden. Wir laden Sie, B. V. R. daher ein, auf die Ihnen schicklichst findende Weise zu veranstalten, daß die Verweigerungsgründe dieser letztern ebenfalls eingereicht werden, und sodann uns solche mit möglichster Beförderung mitzuteilen.“

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Centralmunizipalitäten der Distrikte Alt und Schwyz C. Waldstätten, stellen jede absonderlich ihre seit 2 Jahren durch Krieg, Plünderung, Requisitionen, Lieferungen, militairische Einquartierungen, Brand und Viehseuchen erlittenen Unsäle und bis zur Vergewisslung zerrüttete Lage vor; beklagen sich über die Nichtbeziehung der dem Staate schuldigen Zehenden und über den für ihren Canton daraus entstehenden vervielfachten Druck der Staatsabgaben, und bitten um Nachlass der Vermögenssteuer der 2 vom 1000 für 1799, so wie auch der von der Verwaltungskammer ausgeschrie-

henen Kriegsteuer des 1 vom 1000. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

2. Das Cantonsgericht Zürich beschwert sich über eine Verfügung des Vollz. Rathes, kraft welcher seinen Gliedern, derjenige Zeitraum des J. 1799, während dessen die Österreicher den Canton Zürich besetzt hielten, von seiner Besoldung abgezogen werden soll. Wird an die Constitutionscommission gewiesen.

3. In der Gemeinde Auf Canton Baden, befinden sich die gemeinen Güter nach der Zahl der Theilhaber in Abriß vertheilt. Diese Partikeln des gemeinen Guts werden unter dem Namen Gerechtigkeitsgüter nach Belieben der Inhaber benutzt, verpfändet, vererbt und veräußert. Nur sind sie sammthaft der Weidgerechtigkeit aller Theilhaber unterworfen. Die Zahl der Theilhaber beläuft sich auf 62. 35 derselben, mehrtheils Tauner, wollen diese Gerechtigkeitsgüter als ausschließliches Privateigenthum abstecken und vertheilen, d. h. sie wollen die der Verbesserung der Cultur so nachtheilige Dienstbarkeit des Weidgangs abgestellt wissen; 27 hingegen, mehrtheils Bauern, widersezten sich dieser Neuerung und wollen den ihnen vortheilhaften Weidgang bey behalten wissen: welche letztere auch, nach Sage der Tauner, bey der Verwaltungskammer von Baden geneigtes Gehör finden.

Die Pet. Commission rathet an, dieses Vertheilungsbegehren der Finanzcommission zu überweisen, damit dessen Zulässigkeit nach Ausweis des Gesetzes v. 15. Dec. letzthin behörig untersucht und entschieden werde. Angenommen.

4. Die Municipalität Maykirch verlangt durch eine rechtliche Kundmachung von dem Bezirksgericht Zollikofen, Vertretung gegen einen gewissen Salvisperg, um Kr. 60 verlustiger Gläubiger eines gewissen Gummers, aus Grund, daß das Bezirksgericht durch seine unregelmäßige Inventur, Publikation und Nichterkennung des Gummers Geldtag, einzig an dem dahergangenen Verlust und Anspruchsrecht des Salvispergs Schuld sey.

Das Bezirksgericht seinesseits behauptet einerseits seine Schuldlosigkeit, anderseits seine Unverantwortlichkeit, wenn es je in seinem richterlichen Officio aus Unkunde gefehlt hätte. Um aber keinen weitschichtigen Prozeß mit der Municipalität aushalten zu müssen, bittet das Bezirksgericht sich von dem gesetzgeb. Rath selbst den Entscheid, oder aber die Designation einer öbern Behörde aus, die ohne weitere Kosten noch Schriftwechsel, absolut den Fall entscheide.

Die Pet. Commission rathet an, diese Bitte des Bezirksgerichts an die Vollziehung zu weisen, um die beyden Behörden durch den Oberstatthalter in der Minne zu betrügen, oder aber ihnen (falls es beyde verlangen) einen absoluten Schiedsrichter zu verzeigen. Angenommen.

5. B. Disteli, der Kriegscommisair des Distrikts Olten Cant. Solothurn, stellt vor: wie sein ohnehin auf alle Arten und von allen Dingen her seit der Revolution bedrückter Distrikt, nun noch infolge eines jüngst von dem Minister des Innern emanirten Beschlusses, kraft dessen der District Arau immerhin der Hälfte seiner Einquartierung, falls solche 6 Compagnien übersteigt, sich auf den District Olten entladen soll, über alles Verhältniß heimgesucht werde. Er schließt, daß entweder der Commissair von Arau, seine Einquartierung auf die Gränzen seines Cantons Argau einzile, oder aber, daß dem Commissair von Solothurn die nemliche Besugniß ertheilt werde, bey dem Uebermaß der Einquartierung die nächstgelegenen Distrikte der angränzenden Cantone auch nach der gleichen Proportionsregel gratifizieren zu können.

Die Pet. Commission rathet an, diese Petition der Vollziehung zu überweisen, um ferner in Betriff dieser einstweilen auf Helvetien liegenden Last, ohne Ansehen der Cantone und ihrer Fürsprecher, zu verfügen, was billig, recht und der Gleichheit angemessen ist. Angenommen.

Mittelholzer erhält für 8 Tage Urlaubsverlängerung.

Am 18., 19. und 20. Jan. waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 21. Jan.

Präsident: Bay.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Gesetzesvorstellung, die Ergänzungslast der Gerichte betreffend, nichts zu bemerken habe.

Der Gesetzesvorstellung wird hierauf in neue Berathung genommen, und zum Gesetze erhoben. (S. dasselbe S. 1016.)

Folgende Botschaft des obersten Gerichtshofes wird verlesen, und an die Criminalgesetzgebungskommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Schon zu wiederholten malen sahem wir uns gendhigt, den ehemaligen gesetzgebenden Räthen mit Vorstellungen gegen den uns und allen Tribunalen in Helvetien zur Vorschrift gegebenen Criminalcode ein-

zukommen. Wir rügten mehrere darin befindliche Lücken, seine Unvollständigkeit und Missverhältniß in Bestimmung der als Verbrechen zu ahndenden Handlungen, und der darauf gesetzten Strafen; und unsere dahерigen Botschaften enthielten die überzeugendsten Belege zu unseren Klagen.

Beynahe jede vor uns gebrachte Criminalprocedur, erneuert dieselben, und ein heute von uns beurtheilster Fall macht es uns zur Pflicht, Eure Aufmerksamkeit neuerdings auf diesen Gegenstand zu rufen, und Euch dringend um Verbesserung und Abänderung des peinlichen Gesetzbuches anzuregen.

Abraham Schäublin von Titterten im Cant. Basell, stand im Jahre 1799 und zu gleicher Zeit mit 4 Weibspersonen in ehelichen Versprechungen, wovon einige durch wirkliche Bekanntmachung bekräftigt wurden, hintergieng dieselben absichtlich durch dieses Mittel und brachte 3 davon um einen Theil ihres Vermögens und 2 um ihre Unschuld, wovon dann eine nachher ihr Kind ermordet, und deswegen bestraft worden.

Das Cantonsgericht Bern, welches bey Beurtheilung dieses Menschen mehr seinem moralischen Gefühl als dem trocknen Buchstaben des Gesetzes folgte, verfüllte denselben zu 8jähriger Kettenstrafe, und der oberste Gerichtshof sieht sich nun durch eben diesen Buchstaben des Gesetzes gezwungen, besagtes Urtheil zu casieren, weil die von dem Schäublin begangene Handlung im peinlichen Gesetzbuch nicht Verbrechen heißt, und zufolge dem §. 209 desselben keine Handlung als ein solches criminaliter darf bestraft werden, die nicht von dem Penalcode zum Verbrechen gestempelt wird.

So muß nun der Richter die That des Schäublins als ein bloßes Vergehen anschauen, und so wird durch eben das Gesetz, welches auf die oft durch äußerste Noth und gränzenloses Elend abgezwungene Entwendung des geringfügigen Gegenstandes, 4, 6, und 8jährige Kettenstrafe setzt, nunmehr eine bloße korrektionelle Polizeystrafe auf die Handlung gelegt, wodurch 6 Personen zugleich unglücklich gemacht, 2 davon entehrt, und ihres Vermögens beraubt, einem unehlichen Kinde eine unglückliche Existenz gegeben, ein Kind durch seine eigene Mutter ermordet, und diese beynahe auf das Schafot wäre gebracht worden; auf eine Handlung, die bei demjenigen, der sie gemacht hat, tiefe Immoralität und ein äußerst verdorbenes Herz voraussetzt; und die sowohl in moralischer Rücksicht als in Hinsicht auf ihre Folgen, eine weit schärfere Strafe von der Gewissenhaftigkeit des Richters fordert, als die

mehrsten, der im peinlichen Gesetzbuch als Verbrechen bezeichneten Fälle. (Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Aktenmäßige Darstellung der Primitiv-Geschichte von Höchstetten, und der dageh angewendeten Exekution. Herausgegeben von dem Regier. Stathalter des Kantons Bern. 8. Bern, b. Stämpfli, 1801. S. 24.

Da eine, auf Kosten helvetischer Vaterlandsfreunde, mit sorgfältiger Verschwiegung ihres Namens, des Druckorts und des Verlegers herausgegebene sogenannte Geschichte der Primitiv-Exekution der Kirchgemeinde Gross-Höchstetten, seit einiger Zeit mit großem Fleiß auf dem Lande herausgegeben ward, und durch ihre unvollständige, einseitige Darstellung, und ihre dreisten Behauptungen und Beschuldigungen, Aufsehen erregen mußte, und auch auf unbefangene Gemüther Eindruck machen konnte, so glaubte der Reg. Stathalter Bay, der allgemeinen Ruhe, der Gerechtigkeit — dem Ansehen der Regierung und seiner Amtsstelle schuldig zu seyn, eine Berichtigung derselben dem Publico vorzulegen... er liefert daher diese vollständige und genaue, aus den Originalakten selbst zum Theil wörtlich gezogene Erzählung des ganzen Verfahrens (im Juli 1800), gegen die Primitiv Renitenten der Gemeinde Höchstetten. Diese Geschichte ist nicht nur geeignet, das Verfahren der Regierung sowohl, als ihres Stathalters, auf das vollkommen zu rechtfertigen — sondern sie ist zu gleicher Zeit ein eben so trauriges als getreues Gemälde, des die Larve des Patriotismus tragenden, niderträchtigsten Eigennutzes, dessen sich leider ein so großer Theil des helvetischen Volkes, seit der Revolution schuldig gemacht hat.... Die Höchstetter, um ihre Schulden nicht zu zahlen, wagen es, sich „Söhne Helvetiens“ zu nennen, die nur zum zweytenmal für die Freyheit und Gleichheit geblutet haben. — „Gezecht haben diese Elenden wohl, für und im Namen der Freyheit und Gleichheit, zum zweyten und zum zwanzigstenmale vermutlich: aber wo hätten sie zum ersten und wo zum zweytenmal für dieselben geblutet?) — und sie nun auch zu schützen und zu erhalten wissen werden.“ Eine Vermögenssteuer ist der Apfel des Paradieses, nach welchem diese Verkehrten lüstern waren; eine Vermögenssteuer sollte ihnen zahlen helfen, was sie allein schuldig sind.